

forderlichen Vertragsbeziehungen nach den Bestätigung der Aufgabenstellung über den gesamten Leistungszeitraum herzustellen.

(4) Gilt die Technisch-ökonomische Zielstellung gemäß § 15 Abs. 4 der Investitionsverordnung zugleich als bestätigte Aufgabenstellung, dann sind Investitionsleistungsverträge auf ihrer Grundlage abzuschließen.

§ 5

Form der Verträge

Der Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Investitionsleistungsverträgen bedürfen der Schriftform. Bei einem Leistungsgegenstand über 100 000 MDN soll der Vertrag in einer Urkunde abgefaßt werden.

§ 6

Inhalt der Verträge

(1) Der Inhalt der Investitionsleistungsverträge ist so zu gestalten, daß die Investitionen kurzfristig in Betrieb genommen, die geplanten Investitionskosten eingehalten und die bestätigten Technisch-ökonomischen Kennziffern der Nutzung der Investition erreicht oder überboten werden.

(2) In den auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung gemäß § 4 Abs. 1 abzuschließenden Investitionsleistungsverträgen ist insbesondere zu vereinbaren:

1. die für die Durchführung der Investitionen voraussichtlich bereitzustellende Kapazität;
2. der voraussichtliche Leistungszeitraum;
3. der Umfang der Aufgabenstellung und die Mitwirkung der Betriebe bei ihrer Ausarbeitung;
4. der Zeitpunkt der Übergabe der bestätigten Aufgabenstellung.

(3) In den gemäß § 4 Absätzen 2 bis 4 nach der Bestätigung der Aufgabenstellung zu konkretisierenden oder abzuschließenden Investitionsleistungsverträgen sollen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Eigenart der Investitionsleistung insbesondere festgelegt werden:

1. Leistungsgegenstand;
2. Qualität;
3. Leistungszeit;
4. Preis, Preiszu- und -abschläge;
5. Termine für die Übergabe von koordinierten Projektteilen gemäß § 18 Abs. 6 der Investitionsverordnung;
6. Baufreiheit;
7. Be- und Entladung, Zwischen transport, Lagerung, Konservierung;
8. Bereitstellung von Montagehilfsgeräten und Montagehilfskräften;
9. Wohnunterkünfte;
10. Baustelleneinrichtung;
11. soziale und kulturelle Betreuung;
12. Sicherung und Brandschutz;
13. Qualitätsprüfung' — Funktionsprobe, Probetrieb;
14. Abnahme;
15. Garantie;
16. Versanddispositionen und Leistungsort;
17. Transportkosten;

18. Rechnungserteilung — Verrechnungsverfahren und Zahlungsfrist;
19. Beräumung;
20. sonstige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers;
21. Sanktionen.

§ 7

Leistungsgegenstand

Der Investitionsleistungsvertrag ist über die gesamten Leistungen abzuschließen, die der Auftragnehmer für ein Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, nutzungsfähiges Objekt oder eine Investitionsmaßnahme auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung oder Aufgabenstellung durchzuführen hat. Hierzu gehören in der Regel auch die zur jeweiligen Investitionsleistung erforderlichen Projekte, Teilprojekte oder Projektteile und deren Koordinierung gemäß § 18 Absätzen 4 und 5 der Investitionsverordnung.

§ 8

Qualität

(1) Die Vereinbarungen über die Qualität sind auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung so zu treffen, daß bei geringstem Aufwand an finanziellen und materiellen Mitteln die technisch-ökonomischen Kennziffern erreicht und zur Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes überschritten werden.

(2) Im Interesse der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind neue Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auch während der Durchführung der Investitionen zu berücksichtigen, wenn die hierdurch entstehenden Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden volkswirtschaftlichen Nutzen stehen und die weiteren Auswirkungen für die Betriebe zumutbar sind.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 2 bestehende vertragliche Vereinbarungen berührt werden, sind die Investitionsleistungsverträge entsprechend zu ändern.

§ 9

Termine

(1) Die Betriebe haben zur Sicherung des kontinuierlichen Bau- und Montageablaufes die sich aus dem Komplexzyklogramm oder dem Bau- und Montageablaufplan ergebenden Anfangs-, Zwischen- und Endtermine und, soweit erforderlich, die Termine für die Bereitstellung von Projekten, Teilprojekten und Projektteilen zu vereinbaren. Zwischentermine sind insbesondere dann zu vereinbaren, wenn hierfür ein technologisch begründetes Interesse besteht.

(2) Besteht für die Durchführung einer Investitionsleistung kein Zyklogramm oder Bau- und Montageablaufplan, so sind die Termine entsprechend den technologischen bzw. wirtschaftlichen Erfordernissen zu vereinbaren.

§ 10

Baufreiheit

(1) Die jeweiligen Auftraggeber sind verpflichtet, ihren Auftragnehmern die Baufreiheit entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfange zu gewähren. Die Betriebe können vereinbaren, daß die zur Gewährung der Baufreiheit erforderlichen Leistungen vom Auftragnehmer gegen Entgelt ganz oder teilweise durchgeführt werden.

(2) Die Baufreiheit beinhaltet die Möglichkeit der ungehinderten Durchführung der Bau- und Montageleistungen. Sie ist während des gesamten Zeitraumes der Durchführung der Leistung zu gewähren. Sofern nichts